

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. April

1981

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	31	Hinweise zur Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/81 für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis	35
Ausschreibung von Pfarrstellen	32	Erste theologische Prüfung im Winter 1980/81 und praktisch-theologische Ausbildung	36
Kirchliche Gesetze:		Außendienstvergütung und Vertretungskosten	36
Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/81 für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng)	33	Kirchliche Stiftungen (Evang. Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe)	36
Arbeitsrechts-Regelung Nr. 2/81 für Arbeiter (AR-Arb)	34	Kirchliche Stiftungen (Evang. Zentralpfarrkasse Heidelberg)	36
Verordnung:		Anlage: Satzung der Evang. Zentralpfarrkasse und der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen)	37
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)	35	Kirchengemeindliche Bauvorhaben — Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen	39
Bekanntmachungen:		Industrieseminar	39
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Endingen	35	Hinweis:	
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Evang. Kirchengemeinde Heddesheim	35	Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1981	39

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz i. d. F. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Gerhard Stöcklin in Radolfzell (Christusgemeinde West) zum Pfarrer in Zell i. W.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Christof Binder in Engen zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Michael Kreitzscheck in Müllheim (Pfarrstelle I des Gruppenamtes) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans Ade in Hüffenhardt zum hauptamtlichen Religionslehrer an der Gewerbeschule II in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche,

Schuldekan Pfarrer Peter Beisel in Neckarbischofsheim zum hauptamtlichen Religionslehrer am Adolf-Schmitthener-Gymnasium in Neckarbischofsheim als Pfarrer der Landeskirche. Die Berufung als Schuldekan für die Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim bleibt hiervon unberührt,

Pfarrer Dieter Waßmer in Löffingen zum hauptamtlichen Religionslehrer am Kreisgymnasium in Gundelfingen als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrvikar Georg-Peter Kreis in Heinsheim zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrvikar Jan-Gerd Beinke in Reichen als Pfarrer zum Dienst als Dozent am Karnataka Theological Seminary in Mangalore/Südindien.

Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Religionslehrerin Pfarrerin Barbara Köhrmann in Heidelberg (Willi-von-Hellpach-Handelsschule I).

Beurlaubt auf Antrag

Religionslehrer Pfarrer Klaus Reuter in Heidelberg (Boxberg-Gymnasium) zur Ableistung einer Referendarausbildung für das Lehramt an Gymnasien.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Dr. theol. Hans-Richard Reuter in Heidelberg zum Dienst bei der Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft in Heidelberg.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Friedrich K a r p p in Mannheim (Moll-Gymnasium) nach Bad Säckingen (Scheffel-Gymnasium),

Pfarrvikar Christian K u n z m a n n in Offenburg (Erlösergemeinde) an die Nordpfarre an der Ludwigskirche in Freiburg.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Evelyn S a n d m a n n als Pfarrvikarin mit 1/2 Deputat in Mannheim (Gnadenpfarre).

Ernannt:

Religionslehrerin Marita P f i s t e r e r in Pforzheim zur planmäßigen Religionslehrerin.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Schiffermissionar Pfarrer Georg J u n g in Mannheim auf 1. 11. 1981,

Pfarrer Werner K n o b e l in Heidelberg-Rohrbach (Krankenhaus) auf 1. 5. 1981.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 52 LBG:

Kirchenbaudirektor Dipl.-Ing. Helmut R o t h f u ß beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe auf 1. 4. 1981.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Lenzkirch-Schluchsee, Pfarrstelle II, Kirchenbezirk Freiburg

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee mit zusammen 1 500 Gemeindegliedern wird im Juni eine der beiden Pfarrstellen mit dem Dienst- und Wohnsitz in Schluchsee frei. Die kirchliche Arbeit erstreckt sich auf die im Diasporagebiet wohnenden Evangelischen und auf die zahlreichen Kurgäste, die im Sommer und Winter den heilklimatischen Kurort Schluchsee besuchen. Schluchsee gehört zu den besuchtesten Erholungsplätzen unserer Landeskirche. Im vergangenen Jahr wurden im Gebiet der Kirchengemeinde über 1 300 000 Übernachtungen (davon Schluchsee 740 000) und über 8 000 Gästebetten gezählt. Etwa 60 % der Gäste sind evangelisch.

Die politische Gemeinde hat 2 700 Einwohner. Grundschule, Hauptschule, Kindergarten, Sozialstation und Ärzte sind am Ort, weiterführende Schulen in Titisee-Neustadt und St. Blasien.

Mit der Nachbargemeinde Lenzkirch und den anderen evangelischen Gemeinden der Region Hochschwarzwald besteht eine gute Zusammenarbeit, ebenso mit der katholischen und mit der politischen Gemeinde.

An Gebäuden stehen in Schluchsee die Petruskirche und ein kleines Gemeindezentrum mit Gemeindefeilsaal, Teeküche, Pfarrbüro und Pfarrwohnung zur Verfügung, in Blasiwald (6 km) die Thomaskapelle. Der sonntägliche Gottesdienst findet in der 1963 erbauten Kirche in Schluchsee statt. Gleichzeitig ist im benachbarten Gemeindezentrum Kindergottesdienst. Vierzehntägig versammelt sich ein kleiner Bibelkreis. Etwa 25 Gottesdienste finden jährlich in Blasiwald statt.

Die Gemeindefarbeit in der seit 1973 besetzten Pfarrstelle ist im Aufbau begriffen und bedarf weiterer geduldiger Kleinarbeit. Ein aufgeschlossener Ältestenkreis und ein kleiner engagierter Frauenkreis stehen der Pfarrfamilie zur Seite.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen, und zwar 2 WoStd. an der Grund- und Hauptschule in Schluchsee und 6 WoStd. am Kreisgymnasium in Titisee-Neustadt.

Mit dem Pfarrdienst in Schluchsee ist ein Bezirksauftrag für Campingseelsorge im Kirchenbezirk Freiburg verbunden.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindefwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Kadelburg, Kirchenbezirk Hochrhein

Die Pfarrstelle wird durch die Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. 5. 1981 frei.

Zur Kirchengemeinde gehören rund 1800 Gemeindeglieder in mehreren Ortschaften. Sie ist die älteste evangelische Kirchengemeinde am Hochrhein und umfaßt heute die politischen Gemeinden Küssaberg und Hohentengen im Landkreis Waldshut. Es handelt sich um Ferienorte in reizvoller Landschaft zwischen Schwarzwald und Bodensee, entlang der schweizer Grenze (Entfernung nach Zürich 40 km, nach Basel 60 km und zum schweizer Thermalbad Zurzach 3 km).

In Küssaberg ist eine Grund- und Hauptschule. Die weiterführenden Schulen befinden sich in Waldshut (8 km) und Tiengen (5 km). Das geräumige Pfarrhaus liegt in der Ortsmitte von Kadelburg.

Die Kirchengemeinde hat einen aktiven Kirchenchor mit 30 Sängern und einen lebendigen Frauenkreis, der bisher von der Pfarrfrau geleitet wird. Es bestehen 2 Jugendgruppen, die von freien Helfern betreut werden.

Regelmäßige Gottesdienste sind in den Kirchen in Kadelburg und Hohentengen zu halten. Die Kirche in Kadelburg ist renoviert, die Orgel ist neu. Die Kirche in Hohentengen wurde 1963 erbaut.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer, der gern in einer Diasporagemeinde tätig ist.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens **27. Mai 1981** abends und
 - b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **13. Mai 1981** abends
- beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/81

für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-Ang)

Vom 23. Februar 1981

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung

beschlossen:

Artikel 1

1. Das kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973 in der Fassung vom 7. 4. 1978 (GVBl. 1979 S. 41) gilt als Arbeitsrechts-Regelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) weiter.
2. Die Überschrift von § 2 erhält folgende Fassung:
„Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zum BAT“
3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zu § 20 Abs. 2 BAT:
Als Dienstzeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 BAT gelten auch alle Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern, unabhängig von ihrer Rechtsform. Darunter fallen auch kirchliche Werke, Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR, evangelische Freikirchen sowie der Deutsche Caritasverband und seine Mitglieder. Wird in den nach § 1 dieser Arbeitsrechts-Regelung sinngemäß anzuwendenden Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, so sind Satz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“
4. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Zu § 36 Abs. 1 Satz 1 BAT:
Die Auszahlung der Bezüge richtet sich nach den für die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden jeweils geltenden Bestimmungen. Für Mitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis zu einem Rechtsträger im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden kann die Auszahlung der Bezüge auch zum Fünfzehnten eines jeden Kalendermonats erfolgen.“

5. In § 2 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Zu § 39 Abs. 1 Satz 2 BAT:

Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger sowie Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger werden ohne Antrag angerechnet, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 BAT liegen.“

Artikel 2

1. Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. April 1981 in Kraft. § 5 der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Februar 1964 (GVBl. S. 10) wird aufgehoben.
2. Bei Mitarbeitern, die am 31. März 1981 in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger im Geltungs- und Anwendungsbereich des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes stehen, das am 1. April 1981 zu demselben Rechtsträger fortbesteht, sind die Dienstzeit und die Jubiläumsdienstzeit neu zu berechnen. Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit sind auch Dienstzeiten bei einem kirchlichen Rechtsträger (§ 2 Abs. 4 AR-HAng), die vor einem Ausscheiden im Sinne von § 20 Abs. 3 BAT liegen, zu berücksichtigen.
3. Hat der Mitarbeiter aufgrund der Neuberechnung nach Nummer 2 eine 25- und/oder 40- und/oder 50jährige Jubiläumsdienstzeit vor dem 1. April 1981 vollendet und aus gleichem Anlaß noch keine Jubiläumswendung erhalten, ist diese nachträglich zu gewähren. Dabei sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechts-Regelung geltenden Sätze zugrunde zu legen. § 70 BAT (Ausschlußfrist) findet insoweit keine Anwendung.
4. Der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission wird ermächtigt, die Arbeitsrechts-Regelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in neuer Fassung bekanntzugeben und dabei redaktionelle Bereinigungen des Textes vorzunehmen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1981

Arbeitsrechtliche Kommission

K. T. Schäfer

Arbeitsrechts-Regelung Nr. 2/81 für Arbeiter (AR-Arb)

Vom 23. Februar 1981

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung

beschlossen:

Artikel 1

1. Das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse für Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. 3. 1975 in der Fassung vom 7. 4. 1978 (GVBl. 1979 S. 43) gilt als Arbeitsrechts-Regelung für Arbeiter (AR-Arb) weiter.

2. Die Überschrift von § 2 erhält folgende Fassung:
„Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zum MTL II“

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu § 3 MTL II:

1. Auf die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Waldarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden findet der Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstarbeiter in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

2. Der MTL II gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten (beschützende Werkstätten) beschäftigt werden.“

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu § 7 MTL II:

Als Dienstzeiten im Sinne des § 7 Abs. 2 MTL II gelten auch alle Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern, unabhängig von ihrer Rechtsform. Darunter fallen auch kirchliche Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR, evangelische Freikirchen sowie der Deutsche Caritasverband und seine Mitglieder. Wird in den nach § 1 dieser Arbeitsrechts-Regelung sinngemäß anzuwen-

denden Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, so sind Satz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

5. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zu § 45 MTL II:

Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger sowie Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger werden ohne Antrag angerechnet, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 7 Abs. 3 MTL II liegen.“

Artikel 2

1. Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

2. Bei Mitarbeitern, die am 31. März 1981 in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger im Geltungs- und Anwendungsbereich des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes stehen, das zum 1. April 1981 zu demselben Rechtsträger fortbesteht, sind die Dienst- und die Jubiläumsdienstzeit neu zu berechnen. Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit sind auch Dienstzeiten bei einem kirchlichen Rechtsträger (§ 2 Abs. 2 AR-Arb), die vor einem Ausscheiden im Sinne vom § 7 Abs. 3 MTL II liegen, zu berücksichtigen.

3. Hat der Mitarbeiter aufgrund der Neuberechnung der Zeiten nach Nummer 2 eine 25- und/oder 40- und/oder 50jährige Jubiläumsdienstzeit vor dem 1. April 1981 vollendet und aus gleichem Anlaß noch keine Jubiläumszuwendung erhalten, ist diese nachträglich zu gewähren. Dabei sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechts-Regelung geltenden Sätze zugrunde zu legen. § 72 MTL II (Ausschlußfrist) findet insoweit keine Anwendung.

4. Der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission wird ermächtigt, die Arbeitsrechts-Regelung für Arbeiter in neuer Fassung bekanntzugeben und dabei redaktionelle Bereinigungen des Textes vorzunehmen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1981

Arbeitsrechtliche Kommission

K. T. Schäfer

Verordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)

Vom 10. März 1981

Die KfzVO vom 18. 12. 1973 (GVBl. 1974 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. 4. 1979 (GVBl. 1979 S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält ab 1. 3. 1981 folgende Fassung: „Die staatlichen Sätze der Wegstreckenentschädigung betragen:

- a) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer Jahreswegstrecke

bis 10 000 km	42 Pf/km
ab 10 001 km	30 Pf/km

- b) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 ccm 36 Pf/km

2. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

Karlsruhe, den 10. März 1981

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Ostmann

Bekanntmachungen

OKR 10. 3. 1981
Az. 11/11-2412

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Endingen

Gemäß § 28 der Grundordnung werden die dem Evang. Pfarramt Riegel zur kirchlichen Versorgung zugewiesenen Diasporaorte Forchheim und Wyhl mit Wirkung vom 1. 4. 1981 als kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der Evang. Fialkirchengemeinde Endingen eingegliedert.

OKR 11. 3. 1981
Az. 11/22-2605

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Evang. Kirchengemeinde Heddesheim

In der Evang. Kirchengemeinde Heddesheim wird mit Wirkung vom 1. Juni 1981 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 24. 3. 1981
Az. 21/513

Hinweise zur Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/81 für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Die Gewährung von Jubiläumsgaben richtete sich bisher nach den für die Beamten der Landeskirche geltenden Bestimmungen. Mit dem Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/81 finden die Vorschriften des BAT (§ 39) mit den sich aus § 2 Abs. 4 und Abs. 6 a der Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis —

AR-Hang — (Art. 1 Nr. 3 und 5 Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/81) ergebenden kirchlichen Besonderheiten Anwendung.

Für die Berechnung der Beschäftigungs-, der Dienst- und der Jubiläumsdienstzeit wurde ein Formblatt erarbeitet, das über die Expeditur des Evang. Oberkirchenrats bezogen werden kann und das auch für die aufgrund der Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/81 vorzunehmenden Neuberechnungen Verwendung finden kann.

Es wird gebeten, künftig für die Berechnung der Beschäftigungs-, Dienst- und Jubiläumsdienstzeit von neu eingestellten Mitarbeitern ausnahmslos dieses Formblatt zu verwenden, wenn anrechnungsfähige Vordienstzeiten zu berücksichtigen sind. Eine Fertigung der Vordienstzeitberechnung ist der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zusammen mit der Vergütungsanweisung zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle der übergangsweisen Neuberechnung. Weiter empfiehlt sich, dem Mitarbeiter jeweils eine Fertigung auszuhändigen.

Bei der Nachzahlung der Jubiläumsgaben aufgrund der Neuberechnung nach Nr. 2 und 3 der Übergangsregelung in Art. 2 der Arbeitsrechtsregelung 1/81 ist zu beachten, daß Jubiläumsgaben, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem tatsächlichen Dienstjubiläum gewährt werden (nicht drei Monate vor oder nach dem Jubiläumstag), lohnsteuerpflichtiges Entgelt sind. Die nachzuzahlenden Jubiläumsgaben sind jedoch netto zu zahlen. Die zu entrichtende Pauschalsteuer ist vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Entsprechendes gilt für die unter die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) fallenden Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/81). Ein gesondertes, auf den MTL ausgerichtete Formblatt zur Vordienstzeitberechnung wird durch die Expedition auf entsprechende Anforderung zugesandt.

OKR 10. 3. 1981
Az. 22/1160-2546

**Erste theologische Prüfung
im Winter 1980/81 und praktisch-theologische Ausbildung**

Die nachgenannten 6 Kandidaten/Kandidatin, welche im Winter 1980/81 die erste theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1981 in das Lehrvikariat der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen.

Becker, Wolfgang, aus Mannheim
Dörenbecher, Annegret, aus Kenzingen
Griesinger, Hans-Martin, aus Pforzheim
Klebon, Hans-Thomas, aus Hamburg
Krabbe, Hans-Gerd, aus Nordhorn
Splinter, Dieter, aus Stuttgart

Außerdem werden mit Wirkung vom 1. April 1981 die Kandidaten Roman Heiligenthal aus Erzhäusern und Alfred Walter aus Freiburg in das Lehrvikariat aufgenommen.

Die erste theologische Prüfung hat weiter der Kandidat Klaus Müller aus Karlsruhe bestanden.

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben außerdem Pfarrdiakonin Christa Geier aus Neunkirchen-Wellesweiler/Saar und Religionslehrer Harald Schlagowski aus Berlin ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen.

OKR 18. 3. 1981
Az. 22/516

Außendienstvergütung und Vertretungskosten

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Kilometer-Vergütungssätze für die dienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge, vgl. 2. Verordnung zur Änderung der KfzVO vom 24. 2. 1981, werden die Außendienstvergütungen ab 1. März 1981 neu berechnet. Hierwegen ergehen in den nächsten Monaten Einzelbescheide. In Abänderung der Bekanntmachung vom 17. 1. 1974 (GVBl. S. 4) in der Fassung vom 2. 4. 1979 (GVBl. S. 58) sind in den Abschnitten 1.3 und 2. die Zahlen 33 durch die Zahlen 39, die Zahlen 27 durch die Zahlen 30 und die Zahl 36 durch die Zahl 42 zu ersetzen.

Notwendige PKW-Fahrten der Lektoren und Predikanten zu Vertretungsdiensten nach dem 28. 2. 1981 sind somit mit 42 Pfennig (statt 36 Pfennig) zu erstatten.

OKR 11. 3. 1981
Az. 28/010

**Kirchliche Stiftungen
hier:
Evang. Diakonissenhaus
Bethlehem in Karlsruhe,
kirchl. Stiftung des öffentlichen Rechts**

Durch Erlaß vom 17. 2. 1981 — Ki 5225 — Diakonissenhaus Karlsruhe/26 — hat das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg gemäß § 24 Satz 2 in Verbindung mit § 28 und § 18 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. 10. 1977 (GBl. S. 408) mit Änderung vom 30. 5. 1978 (GBl. S. 286) dem Evang. Diakonissenhaus Bethlehem, bisher Verein mit Körperschaftsrechten, die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen.

Das Evang. Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in das Stiftungsverzeichnis der Evang. Landeskirche in Baden eingetragen.

OKR 11. 3. 1981
Az. 53/1832

**Kirchliche Stiftungen
hier:
Evang. Zentralpfarrkasse
Heidelberg, kirchliche
Stiftung des öffentlichen Rechts**

Durch Erlaß vom 10. 2. 1981 — Ki 5211 — hat das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg gemäß § 24 Satz 2 in Verbindung mit § 28 und § 18 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. 10. 1977 (GBl. S. 408) mit Änderung vom 30. 5. 1978 (GBl. S. 286) der Evang. Zentralpfarrkasse Heidelberg die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen und die Satzung in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung genehmigt.

Die Evang. Zentralpfarrkasse Heidelberg ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in das Stiftungsverzeichnis der Evang. Landeskirche in Baden eingetragen.

Die gemäß § 6 der Satzung zur Vertretung der Evang. Zentralpfarrkasse Heidelberg und der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden berufene Evang. Pflege Schönau in Heidelberg handelt durch ihren Dienstvorstand oder dessen allgemeinen Stellvertreter. Es sind dies derzeit:

Kirchenoberrechtsdirektor Franz Friedrich,
als Dienstvorstand
Kirchenoberverwaltungsrat Georg Hübsch,
als Stellvertreter

Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe kann weiteren Personen Vollmacht erteilen.

Anlage

**Satzung der Evang. Zentralpfarrkasse
und der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen)**

Vorbemerkung:

Durch das kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evang. Pfründevermögens betr., vom 21. 12. 1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evang. Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. 10. 1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 30. 5. 1978 (GBl. S. 286) erläßt der Evang. Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung

(1) Die Evang. Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts zur Verwaltung des eigenen Vermögens sowie Vermögensträgerstiftung zur gesetzlichen Vertretung und Verwaltung des stiftungsgebundenen Vermögens der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) in der Evang. Landeskirche in Baden. Die Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) bleiben unbeschadet dieser Satzung selbständige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Evang. Zentralpfarrkasse ist Heidelberg. Der Sitz der einzelnen Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat verwaltet die Evang. Zentralpfarrkasse nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts. § 136 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 2

Zweck

(1) Das in der Evang. Zentralpfarrkasse verwaltete Pfründevermögen sowie das eigene Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evang. Landeskirche in Baden:

- a) Besoldung der Pfarrer,
- b) Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer,
- c) Aufwand für die Vernehmung nicht besetzter Pfarrstellen,
- d) unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,
- e) auf dem Pfründevermögen ruhende Lasten,
- f) Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann beschließen, daß der jährliche Reinertrag ganz oder teilweise dem Grundstocksvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Evang. Zentralpfarrkasse zugewiesen oder in anderer Weise vermögenswirksam angelegt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Evang. Zentralpfarrkasse verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung 1977 vom 16. 3. 1976.

(2) Die Evang. Zentralpfarrkasse ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Evang. Zentralpfarrkasse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Evang. Zentralpfarrkasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

(1) Das in der Evang. Zentralpfarrkasse verwaltete Vermögen gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne von § 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen der einzelnen Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, aus Ansprüchen auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen), dem Grundstockskapital und sonstigen Rechten. Zum Vermögen der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) gehören auch die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt.

(3) Neben dem auf die Namen der einzelnen Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) lautenden Vermögen kann die Evang. Zentralpfarrkasse auch im eigenen Namen Vermögen und Anteile am Grundstockskapital erwerben.

§ 5

Anwendung des kirchlichen Rechts

Die Evang. Zentralpfarrkasse und die von ihr verwalteten Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) werden gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Ba-

den (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29), der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen sowie der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse vom 22. 9. 1970 (GVBl. S. 135) verwaltet und beaufsichtigt.

§ 6

Vertretung

(1) Die Evang. Zentralpfarrkasse und die von ihr verwalteten Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) werden im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats von der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats vertreten. Die Evang. Pflege Schönau handelt durch ihren Dienstvorstand oder dessen allgemeinen Stellvertreter. Der Evang. Oberkirchenrat kann weiteren Personen Vollmacht erteilen.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden bekanntgemacht.

§ 7

Vermögensverwaltung

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig.

(2) Über das Grundstockvermögen und die Mittel des laufenden Haushalts werden getrennte Rechnungen geführt.

(3) Einnahmen, die aus dem Rechtsverkehr mit Grundstücken, aus der Ablösung von Berechtigungen oder aus anderen außerhalb der Haushaltspläne liegenden Geschäftsvorfällen entstehen, werden dem Grundstockkapital zugeführt. Aus diesem Kapital können nur Ausgaben zur Erhaltung des Grundstockvermögens geleistet werden. Das Grundstockkapital kann den einzelnen Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) zugerechnet werden, aus deren Vermögen es entstanden ist.

§ 8

Haushaltsplan, Geschäftsjahr, Jahresabschluß

(1) Der Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse wird auf Vorschlag der Evang. Pflege Schönau vom Evang. Oberkirchenrat aufgestellt und von der Landessynode durch Beschluß festgestellt.

Er wird von der Evang. Pflege Schönau vollzogen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der jährliche Rechnungsabschluß der Evang. Zentralpfarrkasse bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats; er wird von der Landessynode durch Beschluß festgestellt (§ 136 Abs. 4 der Grundordnung).

§ 9

Prüfungsbericht

Die Jahresrechnungen der Evang. Zentralpfarrkasse werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden geprüft.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landessynode und sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen. Die stiftungsrechtliche Widmung des Pfründevermögens und seiner Erträge ist unabdingbar.

§ 11

Aufhebung der Evang. Zentralpfarrkasse

(1) Die Evang. Zentralpfarrkasse kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgehoben werden.

(2) Bei der Aufhebung der Evang. Zentralpfarrkasse bleibt die Selbständigkeit der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) als kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1) unberührt. Das Grundstockkapital wird den einzelnen Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) entsprechend den fortgeschriebenen Anteilen zugeteilt.

(3) Bei Aufhebung der Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) fällt deren Vermögen an die Evang. Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 12

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt als Satzung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg für alle Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen), die unbeschadet ihrer Verwaltung in der Evang. Zentralpfarrkasse selbständige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landessynode, *) am 1. 11. 1979 in Kraft. Zugleich treten die Satzungen der Evang. Zentralpfarrkasse vom 30. 12. 1942 i. d. F. vom 10. 12. 1954 sowie die Satzungen der einzelnen Evang. Pfarreien (Pfarrpfründen) in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 26. Oktober 1979

Evang. Oberkirchenrat

N i e n s

*) genehmigt am 26. 10. 1979

OKR 9. 3. 1981
Az. 60/3-743

**Kirchengemeindliche Bau-
vorhaben — Durchführung
und Abrechnung von Bau-
maßnahmen**

Zur Information der Kirchengemeinderäte, Kirchengemeindeämter und Rechnungsämter wurde — nach einem Entwurf des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche — ein neues Merkblatt über die Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zusammengestellt, das den Genehmigungsverfügungen des Oberkirchenrats für neue Bauvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Großinstandsetzungen) künftig beigelegt wird.

Dieses Merkblatt sieht einige Neuregelungen zur Buch- und Belegführung vor, die möglichst auch bei bereits begonnenen Bauvorhaben berücksichtigt werden sollten. Wir bitten daher diejenigen Kirchengemeinden, die z. Z. größere Baumaßnahmen durchführen, das Merkblatt (mit Anlagen) bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats anzufordern.

OKR 11. 3. 1981
Az. 76/77

Industrieseminar

Im „Seminar für Kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft“ der Gossner Mission in Mainz findet vom 1. Oktober 1981 bis 28. März 1982 ein halbjähriges Industrieseminar statt.

Die Veranstalter schreiben: „Ziel des Industrieseminars ist, durch eigene Arbeit in einem Industriebetrieb und deren theologische Reflexion in der Gruppe der Seminaristen sensibler zu werden und größere Kenntnisse zu erwerben über die Arbeits- und Lebenssituation der Menschen, mit denen sie später in ihrer beruflichen Arbeit zu tun bekommen. — Am Beispiel des Industriebetriebes und der dort erkannten Grundfragen unserer Industriegesellschaft soll mit den Teilnehmern die Frage der gesellschaftlichen Verantwortung der christlichen Gemeinde und Kirche erarbeitet werden.“

Der Evang. Oberkirchenrat ist bereit, bis zu zwei Pfarrer der Landeskirche zur Teilnahme an dem Seminar zu beurlauben, sofern die dienstliche Vertretung vor Ort geregelt werden kann. Bewerbungen kann sich jeder Pfarrer/jede Pfarrerin, der/die 1974 oder früher die II. theologische Prüfung abgelegt hat. Über die Kostenfrage kann erst nach weiterer Planung bei den Veranstaltern nähere Auskunft gegeben werden. Der Evang. Oberkirchenrat be-

absichtigt, eine ähnliche Kostenregelung wie beim Kontaktstudium herbeizuführen.

Die Veranstalter haben keine Meldefrist gesetzt. Es empfiehlt sich aber, daß Interessenten möglichst umgehend mit dem Evang. Oberkirchenrat, Referat Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verbindung aufnehmen.

Hinweis

Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1981

7. Ausgabe 1981

ca. 1200 Seiten, Kunstleder, DM 68,—

Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des Werks: DM 58,—.

Verlag: Otto Lembeck, Leerbachstraße 42,
6000 Frankfurt a. M. 1

Das zuletzt 1978 erschienene „Taschenbuch der evangelischen Kirchen“ ist durch den Verlag Otto Lembeck in Frankfurt in Zusammenarbeit mit der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) völlig neu konzipiert und das Adressenmaterial mit der Unterstützung aller aufgeführten kirchlichen Organisationen auf den neuesten Stand gebracht worden.

Das neue **Adressenwerk** der evangelischen Kirchen gliedert sich in vier Teile:

- A. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und ihre Gliedkirchen
- B. Zeugnis und Dienst der Kirche
- C. Interessengemeinschaften und Zweckverbände
- D. Die EKD in der ökumenischen Gemeinschaft (Kirchen, religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen in der EKD, evangelische Kirchen in der DDR, weltweite Ökumene).

Daneben sind wichtige Anschriften aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche in der Bundesrepublik aufgenommen worden. Erläuternde Texte geben einen kurzgefaßten Abriß des vielverzweigten kirchlichen Lebens in der Bundesrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik und der weltweiten Ökumene. Im Anhang befinden sich, durch verschiedenfarbiges Papier gekennzeichnet, umfangreiche Personen- und Sachverzeichnisse.

Das Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1981 kann ggf. auf Kosten der örtlichen Kassen und der Bezirkskirchenkassen beschafft werden.

